

Verification of Payee (VOP) – die Empfängerüberprüfung

Die neuen Regelungen erfordern jetzt
Ihr Handeln

Was ist Verification of Payee (VOP)?

Regulatorischer Hintergrund



- VOP = Verification of Payee:
Überprüfung der durch den Zahler eingegebenen Empfängerangaben (IBAN, Name) mit dem Ziel, betrügerische und fehlgeleitete Zahlungen zu verhindern
- Zahlungsdienstleister sind verpflichtet, eine Empfängerüberprüfung für SEPA-Echtzeitüberweisungen und SEPA-Überweisungen innerhalb EU/EWR anzubieten

Warum ist VOP für mich als Firmenkunde relevant?

... und bis wann muss ich handeln?

Weil es bei Zahlern zu einer Änderung der Prozesse führt und bei Zahlungsempfängern die Möglichkeit eines verzögerten Zahlungseingangs besteht!

Das bedeutet konkret:

- Im Gegensatz zu Privatpersonen haben Firmenkunden bei **Sammlern mit mehr als einer Transaktion die Wahl**, ob sie die Empfängerüberprüfung nutzen möchten (**Opt-In**) oder nicht (**Opt-Out**)
- Bei Einreichung per Opt-In: Prozesse müssen bis 9. Oktober 2025 angepasst werden, siehe auch unsere **Checkliste im Zahlungsausgang (EBICS)**
- **Im Zahlungseingang** gehen Sie bereits heute auf Nummer sicher: Sorgen Sie für wenig Irritation in der Freigabeentscheidung beim Zahler und teilen Sie den Zahlern frühzeitig die korrekten Empfängerdaten mit, siehe auch unsere Hilfestellung in der **Checkliste Zahlungseingang**

Wie kann ich mich heute schon vorbereiten?

Zahlungsausgang und Zahlungseingang gesondert betrachten

Zahlungsausgang



- ✓ Prüfen Sie, ob interne Vorgaben (z.B. Compliance*) die Einreichung von Transaktionen per Opt-In erfordern
 - ✓ Beachten Sie die veränderten Prozesse, da mindestens Einzeltransaktionen per Opt-In eingereicht und über die verteilte elektronische Unterschrift (VEU) autorisiert werden müssen
- Opt-Out als Wahlrecht bei Einreichung von Sammlern mit mehr als einer Transaktion: keine Anpassung der Prozesse notwendig
- Opt-In verpflichtend bei Sammlern mit nur einer Transaktion (Alternativ: Euro-Eilüberweisung CCU)

Zahlungseingang



Für Ihre eingehenden Zahlungen gilt:

- ✓ Ihre zahlungspflichtigen Privatkunden können die Empfängerüberprüfung nicht abwählen
 - ✓ Ihre zahlungspflichtigen Firmenkunden können entscheiden, ob sie die Empfängerüberprüfung nutzen
- Teilen Sie daher bereits heute Ihren Debitoren/Zahlern mit, wie der lt. (Handels-)Register = als Kontoinhaber hinterlegte Name lauten muss und sensibilisieren Sie Ihre Zahler (Textvorschlag nachfolgend)

* weitere Kriterien in unserer Entscheidungshilfe VOP

Ein frühzeitiger Hinweis an die Kunden erscheint sinnvoll

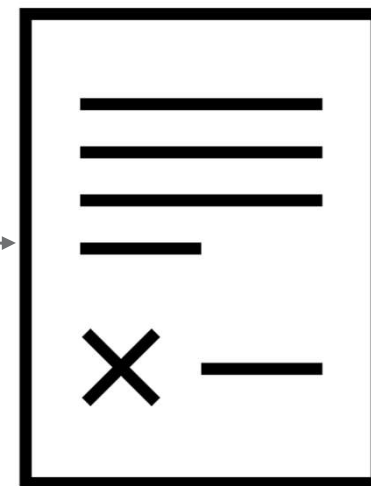
Textvorschlag bereits vor dem Stichtag 9. Oktober für Ihre Rechnungen

Vor Verwendung an Ihre Zahler, fügen Sie Ihren **Namen** ein gemäß dem öffentlichen Verzeichnis, in dem Ihr Unternehmen eingetragen ist (für gewöhnlich Handelsregister oder vergleichbare Register) oder **wahlweise Ihren Commercial Name*** in den nachfolgenden Textvorschlag ein:

*>> Bitte verwenden Sie zukünftig bei Überweisungen an uns als Empfängername **[bitte selbst eintragen - Mein Name lt. Register bzw. Commercial Name]** exakt in dieser Schreibweise und passen Sie Ihre Überweisungsvorlagen im Online Banking/im ERP-System ggf. auf diesen Empfängeramen an. <<*

Aufgrund einer neuen gesetzlichen Vorgabe zur Betrugsprävention muss jede Bank ab dem 09.10.2025 bei der Erfassung von SEPA-Überweisungen und SEPA-Echtzeitüberweisungen innerhalb EU/EWR eine Empfängerüberprüfung durchführen.

*Um auch weiterhin eine möglichst reibungslose Verarbeitung sicherstellen zu können, muss die Schreibweise des Namens des Zahlungsempfängers exakt **[bitte selbst eintragen - Mein Name lt. Register bzw. Commercial Name]** entsprechen.*



*genaue Regeln für den Commercial Name noch nicht bekannt, neue Informationen regelmäßig unter <https://firmenkunden.dzbank.de/vop>